

Virtuelle Wahrung im Privatvermogen im Fokus der Finanzverwaltung

| Sachbearbeiter und Prufer der Finanzamter werden von den ubergeordneten Behorden sensibilisiert, bei Bearbeitung der Steuererklarungen oder bei Auenprufungen nach Einnahmen im Privatvermogen aus virtuellen Wahrungen Ausschau zu halten. Der folgende Beitrag soll Sie als Steuerberater fur diese steuerlich komplizierte Thematik sensibilisieren. |

Definition des Begriffs virtuelle Wahrung

Unter virtueller Wahrung versteht man die digitale Darstellung eines Werts, der von keiner Zentralbank oder offentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Wahrung oder von Geld besitzt, aber von naturlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und der auf elektronischem Weg ubertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Virtuelle Wahrungen, nach denen Sachbearbeiter und Prufer im Privatvermogen ihres Mandanten Ausschau halten sollen, sind insbesondere

- Bitcoin,
- Ethereum,
- Bitcoin Cash,
- Ripple,
- Dash,
- Litecoin,
- Monero,
- IOTA und
- NEO.

Grundsatze zur Besteuerung von Einnahmen aus virtueller Wahrung

Erzielt ein Mandant aus dem Verkauf virtueller Wahrung einen Gewinn oder einen Verlust, ist dieser im Rahmen eines privaten Verauerungsgeschaftes steuerlich zu erfassen, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf nicht mehr als ein Jahr betragen hat (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Nach Ansicht der Finanzverwaltung stellt virtuelle Wahrung ein „anderes Wirtschaftsgut“ i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG dar. Diese Auffassung wurde durch den Beschluss des FG Berlin-Brandenburg (20.6.19, 13 V 13100/19) bestatigt. Die Richter qualifizierten virtuelle Wahrung als immaterielles Wirtschaftsgut und somit als „anderes Wirtschaftsgut“ im Rahmen eines privaten Verauerungsgeschaftes.

Praxistipp | Folgende Besonderheiten sind bei Einnahmen aus virtueller Wahrung eines Mandanten steuerlich zu beachten:

1. Die Einkommensteuerpflicht muss nicht durch einen Verkauf der Wahrung ausgelost werden. Es genugt bereits, wenn mit der virtuellen Wahrung Waren oder Dienstleistungen bezahlt werden. Dieser Tausch gilt bereits als Verkauf von Bitcoins & Co.
2. Die Verauerungsfrist kann sich von einem Jahr auf zehn Jahre verlangern, wenn die virtuelle Wahrung beispielsweise durch sogenanntes Lending (siehe dazu nachfolgende Informationen) als Einkunftsquelle genutzt wird.

Kauf und Verkauf virtueller Wahrung

Damit das Finanzamt Gewinne aus dem Verkauf virtueller Wahrung im Rahmen eines privaten Verauerungsgeschafts besteuern kann, bedarf es eines Anschaffungs- und Verauerungsvorgangs. Unter Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb der virtuellen Wahrung durch Kauf oder Tausch von einem Dritten zu verstehen. Ein Anschaffungsgeschaft gegen Entgelt ist danach erfullt, wenn

- die virtuelle Wahrung im Tausch gegen EUR, Ware oder Dienstleistungen angeschafft wird oder
- Ihr Mandant virtuelle Wahrung im Tausch gegen eine andere virtuelle Wahrung erhalt oder
- die virtuelle Wahrung im Wege des Minings erlangt wurde. Mining ist ein Prozess der Bereitstellung von Rechenkapazitaten, wobei im Gegenzug virtuelle Wahrung erzielt wird.

Beispiel

Ein Mandant bekommt fur einen Gegenstand vom Kaufer virtuelle Wahrung i. H. v. 5.000 EUR und verkauft diese innerhalb der Jahresfrist fur 6.500 EUR. Folge: Der Tausch des Gegenstands gegen virtuelle Wahrung stellt ein Anschaffungsgeschaft dar. Da der Verkauf innerhalb der Jahresfrist erfolgte, muss der Mandant 1.500 EUR als privates Verauerungsgeschaft versteuern.

Korrespondierend zu diesen Grundsatzen zur Anschaffung liegt ein Verauerungsgeschaft vor, wenn virtuelle Wahrung entgeltlich auf einen Dritten ubertragen wird. Danach geht das Finanzamt in folgenden Fallen von einem Verauerungsgeschaft aus:

- Tausch und Rucktausch von virtueller Wahrung in EUR oder in eine andere virtuelle Wahrung
- Tausch oder Rucktausch von virtueller Wahrung in eine Ware oder in eine Dienstleistung

Beispiel

Ein Mandant erwarb vor sieben Monaten virtuelle Wahrung fur 8.000 EUR und erwirbt dafur Ware im Wert von 12.000 EUR. Folge: Der Tausch der virtuellen Wahrung gegen die Ware stellt ein Verauerungsgeschaft dar. Der Mandant muss also im Rahmen eines privaten Verauerungsgeschafts i. H. v. 4.000 EUR versteuern.

Sonderfälle zum Kauf und Verkauf virtueller Währung

In der Praxis finden sich zahlreiche Möglichkeiten, an virtuelle Währung zu kommen und diese weiterzugeben. Entscheidend dafür, ob das Finanzamt Gewinne besteuern darf, ist stets die Prüfung des Vorliegens eines Anschaffungsgeschäfts und eines Veräußerungsgeschäfts. Hier einige steuerliche Besonderheiten dazu.

▪ **Einlösung von Utility Token**

Token sind digitale Werte. Sie können Ansprüche oder Rechte verkörpern, deren Funktionen variieren. Utility Token vermitteln dem Inhaber bestimmte Nutzungsrechte (z. B. Zugriff auf ein noch zu schaffendes Netzwerk) oder einen Anspruch darauf, den Token gegen eine bestimmte Ware oder Dienstleistung einzutauschen.

Werden solche Utility Token eingelöst, ist das einkommensteuerlich unbeachtlich. Es fehlt hier an einem Veräußerungsgeschäft, weil es an einer entgeltlichen Übertragung virtueller Werte auf einen Dritten fehlt (BFH 6.2.18, IX R 33/17).

Praxistipp | Werden Utility Token dagegen veräußert oder werden sie als Zahlungsmittel verwendet (sog. Hybride-Token) und beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft weniger als ein Jahr, liegt ein einkommensteuerlich relevantes privates Veräußerungsgeschäft i. S. v. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor.

▪ **Kostenlose Verteilung virtueller Währung oder Token**

Beim sogenannten „Airdrop“ wird eine virtuelle Währung oder Token im Rahmen von Marketingleistungen scheinbar kostenlos verteilt. Im Gegenzug wird erwartet, dass sich die Kunden für die Teilnahme am Airdrop registrieren und Daten von sich preisgeben.

Hängt die Zuteilung der virtuellen Währung davon ab, dass der Mandant Daten von sich preisgibt, die wesentlich über die Informationen hinausgehen, die für die schlichte technische Zuteilung erforderlich sind, unterstellt das Finanzamt in der Datenüberlassung eine Leistung des Mandanten i. S. v. § 22 Nr. 3 EStG, für die er als Gegenleistung virtuelle Währung oder Token erhält. Führt die Zuteilung zu Einkünften aus sonstiger Leistung liegt ein Anschaffungsgeschäft vor.

▪ **Zerstörung oder Verlust der virtuellen Währung**

Werden virtuelle Währungen oder Token zerstört, gehen sie wegen Datenverlusts verloren oder werden gestohlen, verneint das Finanzamt Verluste aus einem privaten Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und lässt die Verluste nicht zur Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften zu. Begründung: Es liegt kein Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG vor.

Ausdehnung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre

Die Veräußerungsfrist verlängert sich nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG von einem auf zehn Jahre, wenn die virtuelle Währung als Einkunftsquelle genutzt wird und zumindest in einem Kalenderjahr hieraus Einkünfte erzielt werden.

Eine Nutzung der virtuellen Währung dürfte in folgenden Fällen vom Finanzamt unterstellt werden:

- **Lending:** Beim sogenannten Lending werden über das Verleihen von virtueller Währung zusätzlich Erträge in Form von virtueller Währung generiert.
- **Staking:** Beim sogenannten Cold-Staking erhält der Teilnehmer einer Blockchain allein durch das Halten von virtueller Währung weitere virtuelle Währung gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer die virtuelle Währung für einen bestimmten Zeitraum nicht nutzt.

Beispiel

Ein Mandant erwirbt virtuelle Währung für 5.000 EUR und verleiht diese in Form des Lendings. Dafür erhält er weitere virtuelle Währung i. H. v. 5.000 EUR. 24 Monate nach dem Kauf der virtuellen Währung verkauft er diese für 10.000 EUR.

Folge: Hier liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, weil der Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist erfolgte.

Beachten Sie | Wird nicht die gesamte virtuelle Währung in Form des Lendings verliehen, sondern nur ein Teil davon, gilt für einen Teil der virtuellen Währung die Veräußerungsfrist von einem Jahr und für die verliehene Währung die Zehnjahresfrist. Verkauft der Mandant einen Teil der virtuellen Währung, gilt der Teil der virtuellen Währung als zuerst verkauft, bei dem die Veräußerungsfrist bereits abgelaufen ist.

Fazit | Als Steuerberater muss man sich also sehr intensiv in die Thematik „virtuelle Währung“ mit ihren zahlreichen und verschiedenen Fachbegriffen einarbeiten, sollte das Finanzamt der Meinung sein, dass ein privates Veräußerungsgeschäft anzunehmen ist. Im Zweifel empfiehlt sich bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt die Einschaltung der übergeordneten Finanzbehörde.